



LANDESSTELLE FÜR BAUTECHNIK

Braustraße 2, 04107 Leipzig

Tel.: (0341) 977 3701

Fax: (0341) 977 1199

Internet: www.lids.sachsen.de/bautechnik

Arbeitsblatt 11 - Arbeitsstand 06.04.2022

Allgemeines Merkblatt zur Erlangung einer Zustimmung im Einzelfall gemäß § 20 SächsBO¹ oder einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung gemäß § 16a Abs. 2 Nr. 2 SächsBO¹ für Raumzellen in Stahlrahmenbauweise oder für Bauprodukte oder Bauarten in Raumzellen in Stahlrahmenbauweise

1. Was ist unter Raumzellen in Stahlrahmenbauweise zu verstehen?

Hierbei handelt es sich um Gebäude oder Gebäudeteile aus teil- oder vollständig vorgefertigten Raumzellen in Stahlrahmenbauweise, die zu baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen aus in der Regel vorgefertigten Raumzellen zusammengefügt werden², nachfolgend als Raumzellen bezeichnet.

2. Wann ist eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung für Raumzellen erforderlich?

Raumzellen als Bauart dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen der SächsBO oder aufgrund der SächsBO erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind (§ 16a Abs. 1 SächsBO).

Raumzellen mit wesentlichen Merkmalen dienen der Erfüllung mindestens einer der folgenden Grundanforderungen an Bauwerke, vgl. Art. 3 sowie Anhang I der EU-BauPVO³:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz
7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

¹ Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Merkblattes geltenden Fassung

² VDI/BV-BS 6206 Blatt 3 - Gebäude aus vorgefertigten wiederverwendbaren Raumzellen in Stahlrahmenbauweise – Brandschutz; 02.2019,

³ Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) gemäß Bekanntmachung vom 04. April 2011 (ABl. der EU L 88/5), in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Merkblattes geltenden Fassung

Wenn Bauarten, an die wesentliche Anforderungen gestellt werden, von Technischen Baubestimmungen nach § 88a Abs. 2 Nr. 2 oder 3 Buchst. a SächsBO wesentlich abweichen oder es für diese allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen diese bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie ein Anwendbarkeitsnachweis erteilt worden ist.

Weiterhin ist, sofern für die Raumzellen keine allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) vorliegt, oder wenn wesentliche Abweichungen von dergleichen bestehen, für die Anwendung der Raumzellen eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBG) nach § 16a Abs. 2 Nr. 2 SächsBO als Anwendbarkeitsnachweis erforderlich.

Es bleibt zu beachten, dass für Raumzellen keine allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse (abP) oder allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) verfügbar sind. Derzeit gibt es eine aBG für eine feuerhemmende Ausführung von Bauteilen in Raumzellen in Stahlbauweise (aBG Nr. Z-19.33-2537).

Zur Sicherstellung, dass die sich aus dem Brandschutz- oder Standsicherheitsnachweis ergebenden Anforderungen bei der Realisierung des Bauvorhabens umgesetzt werden können, fordert § 12 Absatz 6 DVOSächsBO bei Verwendung von Bauprodukten oder Anwendung von Bauarten, für die gemäß § 17 Absatz 1 SächsBO Verwendbarkeitsnachweise, gemäß § 16a Absatz 2 SächsBO Bauartengenehmigungen oder gemäß § 16a Absatz 3 SächsBO allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (abP) erforderlich sind, dass diese den entsprechenden Nachweisführungen beizufügen sind, mithin bereits vor der Baugenehmigung beantragt und erteilt wurden.

3. Nachweis der Feuerwiderstandsdauer sowie des Raumabschlusses der Raumzellen

Bestehen an die tragenden und aussteifenden Bauteile Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit, ist für den Nachweis der Feuerwiderstandsdauer des Gebäudes unter Annahme einer entsprechenden Grenztemperatur (in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09) nachzuweisen, dass die Verformung der Tragkonstruktion kleiner gleich der Verformung unter Gebrauchslast ist.

Der Feuerwiderstand sowie der Raumabschluss gilt hinsichtlich der Standsicherheit als erbracht, wenn mit der gewählten Ausführung der Wand- und Deckenkonstruktionen nachgewiesen ist, dass die kritische Stahltemperatur (festgelegte Grenztemperatur) innerhalb der Feuerwiderstandsdauer an keiner Stelle des Querschnitts erreicht wird.

Die zu bescheidende Feuerwiderstandsdauer ist in der Antragstellung zu benennen, der Nachweis der Stahltemperaturen ist durch entsprechende Versuche zu belegen, auf Abschnitt 7.c) wird verwiesen.

4. Bestimmungen für die Bemessung der Raumzellen

Die Raumzellen sind statisch ausreichend zu bemessen.

Die zu berücksichtigenden Nutzlasten müssen Teil A Lfd. Nr. A 1.2.1.2 der Anlage „Technische Baubestimmungen“ der VwV TB, DIN EN 1991-1-1/NA - Tabelle 6.1DE entsprechen, sind in der Antragstellung zu benennen und der Nachweisführung zugrunde zu legen.

Abweichungsanträge bei Nutzlastüberschreitung sind nicht genehmigungsfähig. Dieser Tatbestand kann auch nicht durch zusätzliche Prüfgutachten (Heißbemessung) oder

andere kompensatorische Maßnahmen (Beschränkung der Nutzlast u. a.) geheilt werden.

5. Bestimmungen für Bauprodukte oder Bauarten zur Ver- und Anwendung in Raumzellen

Das Bauordnungsrecht unterscheidet zwischen geregelten und nicht geregelten Bauprodukten. Ein Verwendbarkeitsnachweis ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn es keine Technische Baubestimmung⁴ und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt (d. h. wenn es unregelt ist), das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung nach § 88a Abs. 2 Nr. 3 SächsBO wesentlich abweicht oder eine Verordnung nach § 88 Abs. 4a SächsBO dies vorsieht. Wenn für nicht geregelte Bauprodukte, an die wesentliche Anforderungen gestellt werden, auch keine abZ bzw. kein abP vorliegt, oder wenn wesentliche Abweichungen von einer abZ oder einem abP bestehen, ist für die Verwendung dieser Bauprodukte hinsichtlich der Anwendung in Raumzellen eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) nach § 20 SächsBO als Verwendbarkeitsnachweis oder eine vBG als Anwendbarkeitsnachweis erforderlich⁵. Für diese wird ein separater Bescheid erteilt. Auf Abschnitt 6 und 7.d) wird verwiesen.

Für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Bauproduktenverordnung tragen, ist gemäß § 16c S. 2 SächsBO die Erteilung einer ZiE ausgeschlossen.

6. An wen ist der Antrag zu richten und was ist anzugeben?

Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung als oberste Bauaufsichtsbehörde hat der Landesstelle für Bautechnik die Zuständigkeit für die Erteilung der ZiE sowie der vBG übertragen (§ 4 SächsBauPAVO⁶).

Der Antrag kann formlos gestellt werden und hat Folgendes zu enthalten:

- Antragsgegenstand (Beschreibung der Raumzellen, Grundriss, Schnitte u. a.),
- ggf. Beantragung weiterer in Bezug auf die Anwendung in Raumzellen zu bescheidenden Bauprodukte oder Bauarten mit wesentlichen Anforderungen (Türen, Fenster, Rohr- oder Kabelabschottung, Brandschutzklappen u. a.),
- Angaben zur Einbausituation (Lage u. a.),
- Erläuterung der wesentlichen Eigenschaften die zum Erreichen der geforderten Schutzziele (sind zu benennen) beschieden werden sollen, z.B.:
 - Eigenschaften die auch bei wesentlicher Abweichung von z. B. Technischen Regeln oder allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder Prüfzeugnissen erreicht werden sollen. (Angabe der Abweichung mit Bezug auf entsprechende Technische Regel, abZ oder abP sind hierzu notwendig),
 - Eigenschaften für die es bisher keinen Ver- oder Anwendbarkeitsnachweis gibt,

⁴ Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Geltung der Technischen Baubestimmungen vom 6. Januar 2021 (SächsABI. S. 52) , in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Merkblattes geltenden Fassung

⁵ Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichen oder von untergeordneter Bedeutung sind (siehe § 17 Abs. 2 SächsBO) sowie Bauprodukte gemäß einer abschließenden Liste (Abschnitt D 2.2 der Anlage I zur VwV TB) bedürfen keines Nachweises ihrer Verwendbarkeit. Auf die ggf. notwendige Nachweisführung zur Brennbarkeit zur Umsetzung der Anforderungen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 SächsBO wird hier verwiesen (siehe auch Abschnitt D 2.2 der Anlage I zur VwV TB).

⁶ Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403), in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Merkblattes geltenden Fassung

- Bauvorhaben⁷ und Bauherr,
- Antragsteller,
- zuständige Bauaufsichtsbehörde,
- Aufsteller und Prüfer der Brand- und Standsicherheitsnachweise,
- ggf. Benennung der fremdüberwachenden Einrichtung⁸,
- ggf. Benennung der Einrichtung, die die Prüfungen für den bisher ausreichenden Verwendbarkeitsnachweis (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) seinerzeit durchgeführt hat.

Personen und Einrichtungen sind jeweils mit Anschrift zu benennen.

Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen, da Teile der Unterlagen zum Gegenstand des Bescheides werden können.

Es wird empfohlen, das Zustimmungsverfahren bereits in einem frühen Planungsstadium durch einen formlosen Antrag mit den erforderlichen Angaben einzuleiten.

7. Welche Unterlagen sind dem Antrag zur Erläuterung und zum Nachweis der Ver- oder Anwendbarkeit beizufügen? ⁹

- a) Beschreibung des Antragsgegenstandes mit allen zur Beurteilung wichtigen Angaben

Hierzu gehören auch Angaben, die für die Bauausführung wesentlich sind, aber aus den Nachweisen und Zeichnungen nicht unmittelbar oder nicht vollständig entnommen werden können.

- b) Bautechnische Nachweise

Insbesondere bei Anträgen auf vBG der Raumzellen können die erforderlichen bautechnischen Nachweise (Nachweise zur Standsicherheit, zum Brandschutz, Wärme- und Schallschutz und zur Gebrauchstauglichkeit) sowie Konstruktionszeichnungen zur Einsicht angefordert werden. Die bautechnische Prüfung ist jedoch nicht Bestandteil der vBG.

⁷ Antragstellung bei der Landesstelle für Bautechnik, soweit Bauvorhaben im Freistaat Sachsen vorgesehen ist

⁸ Für Bauprodukte und Bauarten, an die wesentliche Anforderungen gestellt werden, wird in der Regel eine Fremdüberwachung bzw. Abnahme gefordert. Näheres regelt der Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweis.

⁹ Hinweise:

- Die Zustimmung im Einzelfall legt die besonderen Bedingungen fest, die bei der Herstellung und Verwendung des Bauproduktes / Anwendung der Bauart zu beachten sind. Insofern ist es notwendig, die Angaben nach Nr. 6 umfassend darzustellen.
- Unterlagen müssen dem Antragsgegenstand zugeordnet werden können, mit ihrem Ausgabedatum versehen sein und mindestens vom Ersteller unterzeichnet sein.
- Grundsätzlich sind Unterlagen, die im Original größer als DIN A3 sind, in Papierform zuzustellen.
- Die Absendung einer E-Mail allein bietet keinerlei Gewähr dafür, dass die Nachricht den Empfänger tatsächlich erreicht. Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lids.sachsen.de/kontakt.

- c) Versuchsberichte oder Prüfberichte einer anerkannten Prüfstelle¹⁰

Sind zum Nachweis der Ver- oder Anwendbarkeit des Antragsgegenstandes experimentelle Untersuchungen erforderlich, so ist das Versuchsprogramm mit der Landesstelle für Bautechnik abzustimmen. Die Versuche sind von einer anerkannten Prüfstelle oder unter Aufsicht von Mitarbeitern einer anerkannten Prüfstelle oder der Landesstelle für Bautechnik durchzuführen und in einem Versuchsbericht zu dokumentieren.

- d) Gutachten/Stellungnahmen

Grundsätzlich ist eine Stellungnahme bzw. ein Gutachten welche/es eindeutig die Raumzellen in Verbindung mit Abschnitt 3 im Hinblick auf den Feuerwiderstand und Raumabschluss sowie der Unversehrtheit der Tragfähigkeit der Raumzellen beschreibt/nachweist (einschließlich Befestigungsmittel, Schraubenabstände u. a.) und deren Tauglichkeit für den vorgesehenen Anwendungszweck bestätigt. Der Sachverständige oder die sachverständige Stelle ist in der Regel identisch mit der unter Abschnitt 7.c) bezeichneten Prüfstelle. Soweit von dieser Verfahrensweise abgewichen werden soll, bedarf es der Zustimmung der Landesstelle für Bautechnik.

- e) In der Regel ist für jedes Bauprodukt oder für jede Bauart nach Abschnitt 5 eine separate Stellungnahme bzw. ein Gutachten bei der Landesstelle für Bautechnik vorzulegen.

8. Auf welcher Grundlage wird die Gebühr für die Erteilung des Bescheides festgelegt?

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG¹¹) und dem aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Kostenverzeichnis (SächsKVZ¹²). Die Gebühr wird bemessen nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung des Zustimmungsgegenstandes und den wirtschaftlichen und sonstigen Interessen des Antragstellers.

Kostenschuldner ist stets der Antragsteller - unabhängig von seiner Stellung zum Hersteller oder zum Bauherrn eines Vorhabens. Die Möglichkeit der Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung durch Dritte bleibt hiervon unbenommen.

9. Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.lids.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

¹⁰ In der Regel ist dies eine Materialprüfungsanstalt gemäß „Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach Landesbauordnungen (PÜZ-Verzeichnis)“ – veröffentlicht vom Deutschen Institut für Bautechnik unter www.dibt.de/de/service/listen-und-verzeichnisse. Die Prüfstelle kann zugleich als fremdüberwachende Einrichtung fungieren.

¹¹ Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

¹² Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Merkblattes gilt das Zehnte Sächsische Kostenverzeichnis vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), in der zuletzt geänderten Fassung